



Weiterbildendes
Studium

**Führen in der
Personaldienst-
leistung**

Prüfungsordnung

vom 1. Oktober 2024



Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium „Führen in
der Personaldienstleistung“
mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat
vom 1. Oktober 2024

Die FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW) hat die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassung und Entgelte
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Anwesenheit, Fehlzeiten
- § 5 Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Täuschung, Plagiat
- § 8 Prüferinnen und Prüfer und Prüfungsausschuss
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 11 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat
- § 12 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung
- § 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das weiterbildende Studium „Führen in der Personaldienstleistung“ der FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW) vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Kernbereichen der Personaldienstleistung. Es richtet sich damit sowohl an Brancheneinsteiger und Brancheneinsteigerinnen sowie an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bereits Erfahrung innerhalb der Branche gesammelt haben.

(2) Es handelt sich um ein Fernstudium, dessen Inhalte online bereitgestellt und vermittelt werden.

§ 2 Zulassung und Entgelte

(1) Zum weiterbildenden Studium wird zugelassen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Die erforderliche Eignung liegt in der Regel vor, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin mindestens eine dreijährige Tätigkeit im Bereich des Personalwesens ausgeübt hat oder eine solche Tätigkeit aktuell wahrnimmt.

(2) Für die Inanspruchnahme privatrechtlicher Weiterbildungsangebote sind Entgelte zu erheben. Die Höhe des Entgelts für das weiterbildende Studium sowie weiterer Entgelte für die Wiederholung von Prüfungen werden im Preisverzeichnis festgesetzt.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Monate in Teilzeit.

(2) Das Curriculum umfasst 15 ECTS-Punkte und gliedert sich in vier Fokusthemen:

- Grundlagen der Personaldienstleistung (5 ECTS-Punkte),
- HR-Themen in der Personaldienstleistung (2,5 ECTS-Punkte),
- Vertrieb und Recruiting in der Personaldienstleistung (2,5 ECTS-Punkte) und
- Rechtliche Aspekte der Personaldienstleistung (5 ECTS-Punkte).

§ 4 Anwesenheit, Fehlzeiten

(1) Die Anwesenheit bei den Online-Veranstaltungen im Rahmen des weiterbildenden Studiums ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss.

(2) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird das Fehlen an insgesamt drei Online-Veranstaltungen zugesprochen. Es muss kein besonderer Entschuldigungsgrund vorliegen.

(3) Weist eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer mehr als die in Abs. 2 genannten Fehlzeiten auf, so gilt das Studium als nicht erfolgreich abgeschlossen.

§ 5 Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Teilnahme an den Prüfungen setzt die Zulassung zum weiterbildenden Studium voraus.

(2) Zu jedem Fokusthema wird eine Case Study als Einzel- oder Gruppenprüfung angeboten, durch die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums unter Beweis stellen, dass sie sich den Lehrstoff angeeignet haben und auf praktische Fragestellungen anwenden können. Die Case Studies werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(3) Die Case Studies werden zu didaktisch sinnvollen Zeitpunkten während des Studiums bereitgestellt und sind innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums von in der Regel vier Wochen zu bearbeiten. Nach Abgabe der angefertigten Präsentation erfolgt die Vorstellung der Ergebnisse inklusive der Möglichkeit des Fragestellens mit Bezug auf die Präsentation oder das behandelte Thema.

(4) Es erfolgt keine separate Prüfungsanmeldung. Mit Zulassung zum weiterbildenden Studium erfolgt die Anmeldung für alle Prüfungsleistungen. Bei einer voraussichtlichen Nichtteilnahme an einer Prüfungsleistung muss dies unverzüglich mit Beginn des Fokusthemas der Leitung des weiterbildenden Studiums mitgeteilt werden. Wird eine Case Study nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht bzw. die Vorstellung inkl. Fragerunde nicht angetreten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Eine nicht bestandene Case Study kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Case Study kann nicht wiederholt werden.

(6) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Case Study erfolgt im Regelfall im Rahmen des nächsten Durchganges des weiterbildenden Studiums. Ausnahmsweise kann eine Case Study, verbunden mit einem entsprechenden Entgelt, im noch laufenden Durchgang wiederholt werden.

(7) Die Bewertung soll spätestens zwei Wochen nach Ablegen der jeweiligen Case Study mitgeteilt werden.

(8) Nach Absolvieren der Prüfungsleistung können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums innerhalb eines

Monats nach Bekanntgabe der Bewertung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Der Antrag ist bei der Leitung des weiterbildenden Studiums zu stellen.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)

eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)

80-84 Punkte = 2,0 (gut)

75-79 Punkte = 2,3 (gut)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)

ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7 Täuschung, Plagiat

(1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(3) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatsoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums verpflichtet, auf Verlangen schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei einzureichen.

(4) Ein erster Täuschungsversuch soll mit einer Verwarnung verbunden werden. Ein zweiter oder mehrfacher Täuschungsversuch berechtigt zum Ausschluss vom weiteren Studium; Entgelte sind in diesem Fall nicht zu erstatten.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer und Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Prüfungen sind alle am weiterbildenden Studium beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,

Privatdozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten, Autorinnen und Autoren der Studienbriefe sowie Betreuenden der Module befugt, soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss der FeuW.

§ 9 Nachteilsausgleich

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellenden Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 10 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 63a HG NRW.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden,

Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.

§ 11 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat

(1) Das weiterbildende Studium ist erfolgreich abgeschlossen, sofern nicht mehr als drei der angebotenen Online-Veranstaltungen nicht besucht wurden und die Case Studies aller vier Fokusthemen bestanden sind.

(2) Der Studienabschluss wird mit einem Weiterbildungszertifikat ("Certificate of Basic Studies", bezogen auf Inhalte der Kompetenzstufe 6 gemäß DQR) bescheinigt.

§ 12 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW) nachträglich die Ergebnisse für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen.

§ 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Sie wird auf der Homepage der FeUW veröffentlicht.

Hagen, den 15. April 2024

Wissenschaftliche Leitung

gez.
Prof. Dr. Jens Große

Geschäftsführung

gez.
Constanze Schick